

14. Nach welchem Zeitpunkte bestimmt sich die Höhe des Anspruchs auf den Geldbetrag, der zur Beseitigung der einem Grundstücke durch Bergbau zugefügten Beschädigungen erforderlich ist? Ist dabei auch eine nach Vollendung des schädigenden Ereignisses oder nach Erhebung der Klage eingetretene Preissteigerung zu berücksichtigen?

Preuß. Allg. Berggesetz § 148; BGB. § 249.

V. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1920 i. S. Gewerkschaft B. M. (Bekl.) w. M. (Kl.). V 363/19

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagte hatte eingemendet, der Schaden sei schon bei Beginn des Prozesses entstanden gewesen und es komme für die Höhe des Schadenersatzes der Zeitpunkt des Schadenseintritts, nicht der des Urteils, in Betracht. Diesen Einwand weist der Berufungsrichter als unzutreffend zurück. Er führt aus, die Beklagte habe die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zu zahlen; diese könne aber nur mit dem Betrag erfolgen, der sich jetzt als nötig erweise. Die Parteien hätten darüber gestritten, welche Maßnahmen nötig wären. Zur Zeit der Klagerhebung habe die Höhe des Schadentbetrags keineswegs festgestanden; es habe vielmehr, wie der Verlauf des Prozesses zeige, wiederholter Begutachtung der technisch schwierigen Frage nach der Art und dem Umfange der Sicherungsmaßnahmen bedurft, und erst durch das Gutachten von Dr. sei die Frage in befriedigender Weise gelöst worden. Der Kläger sei bei dieser Sachlage gar nicht in der Lage gewesen, wie die Beklagte meine, die Sicherungsmaßnahmen vorher auszuführen. Die von der Beklagten für ihren Standpunkt angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts (Zeitschr. für Bergrecht Bd. 27 S. 86 und Bd. 51 S. 475) trafen den vorliegenden Fall nicht.

Die Revision beanstandet, daß der Berufungsrichter für die Höhe des zu ersetzenden Betrags nicht den Zeitpunkt des Schadenseintritts sondern den des Urteils zugrunde gelegt hat, und meint, es werde Schadenersatz aus §§ 148 flg. ABG., nicht etwa Schadenersatz wegen Verzugs nach BGB. gefordert; der Kläger habe nicht Wiederherstellung, sondern den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangt; diese Forderung sei mit Eintritt des Schadens ihrer Höhe nach entstanden und spätestens mit Klagerhebung auf diesen Betrag festgelegt; deshalb gebührten dem Kläger auch Zinsen seit der Klagerhebung.

Die Angriffe gehen fehl. Der Anspruch des Klägers geht nicht auf Geldentschädigung im Sinne der §§ 250, 251 BGB., sondern auf den zur Herstellung des früheren Zustandes erforderlichen Geld-

betrag (§ 249 Satz 2) und stellt sich somit als die bei Beschädigung einer Sache dem Verletzten zustehende besondere Art des Wiederherstellungsanspruchs dar (RGZ. Bd. 71 S. 214). Diese Wiederherstellung kann, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt, nur durch Anwendung derjenigen Kosten erfolgen, welche zu der Zeit, wo die Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen, dazu erforderlich sind. Daß aber der Kläger ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Sicherungsmaßnahmen früher auszuführen — da streitig war, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich und zweckdienlich seien, und da erst durch das Gutachten des zuletzt vernommenen Sachverständigen darüber Klarheit geschaffen worden ist —, hat der Berufungsrichter gleichfalls bedenkenfrei dargelegt. Da der Kläger nach § 249 Satz 2 BGB. ein Recht darauf hatte, die Sicherungsmaßnahmen selbst auszuführen zu lassen, so bedurfte es einer Inverzugsetzung der Beklagten hinsichtlich der Ausführung der Sicherungsmaßnahmen durch sie nicht, und daher stellt sich der Anspruch auf die erhöhten Kosten nicht als ein auf den Verzug der Schuldnerin gegründeter dar. Der Zuspreehung dieser erhöhten Kosten stand unter den festgestellten Umständen auch nicht, wie die Revision meint, der angebliche Rechtsatz entgegen, daß die Höhe eines Schadens nach dem Zeitpunkte des Schadenseintritts zu bemessen sei. Ein solcher Satz ist, jedenfalls in dem Sinne, welchen die Revision ihm gegeben wissen will, im geltenden Rechte nicht anerkannt. Er würde, sofern dadurch die Berücksichtigung einer nach einem bestimmten Zeitpunkte hervortretenden weiteren Folge des schadenzufügenden Ereignisses ausgeschlossen werden soll, nicht in Einklang zu bringen sein mit der Vorschrift des § 148 BGB., die dem durch den Bergbau beschädigten Grundeigentümer vollständige Entschädigung zusichert, wie auch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 249 ff.), das auf dem Standpunkte steht, daß aller Schaden zu ersetzen ist, der sich nach den Grundsätzen der adäquaten Verursachung als eine mittelbare oder unmittelbare Folge des schadenbringenden Ereignisses darstellt. Danach ist allerdings der Zustand herzustellen, der zur Zeit des schädigenden Ereignisses bestanden hat; aber was dazu erforderlich ist, bestimmt sich nach den Folgen dieses Ereignisses, die auch später noch zutage treten können. Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf welche die Revision sich beruft, steht ihr nicht zur Seite. Insbesondere behandelt das Urteil vom 18. November 1909 V 574/08 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. 51 S. 475), abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Frage der Aktivlegitimation eines späteren Erwerbers des Grundstücks, lediglich die Frage, inwiefern eine infolge des Bergbaus bereits eingetretene Wertminderung des Grundstücks durch spätere, nicht auf den Bergbau zurückzuführende Ereignisse beeinflusst wird. Noch weniger Stütze findet die Auffassung der Revision an der Lehre der bergrechtlichen Schriftsteller.

auf die sie Bezug nimmt. Namentlich wird bei Westhoff (Bergbau und Grundbesitz Bd. 1 S. 160), im Anschluß an die für das gemeine Recht bereits von Mommsen (Lehre vom Interesse S. 199, 218) vertretene Meinung ausgeführt, daß der dem Grundbesitzer erwachsene Schaden in seinem vollen Umfange mit allen ihm nachteiligen Folgen ersetzt werden und daß deshalb der Schadensberechnung der Zeitpunkt der „Schadenszufügung“ zugrunde gelegt werden müsse, dies aber nur in dem Sinne, daß der Beschädigte den zu dem angegebenen Zeitpunkte seinem Grundstück entstandenen Schaden mindestens verlangen könne, ohne Rücksicht auf ein späteres Fallen des Wertes des Grundstücks oder des Preises der Reparaturkosten; daß dagegen der Bergwerkeigentümer, wenn er die ihm obliegende Herstellung des früheren Zustandes versäume, bei späterem Steigen der Preise und Löhne dem Grundeigentümer, der die Herstellung selbst besorgen wolle, diese höheren, zur Zeit der Wiederherstellung bestehenden Sätze vergüten müsse, weil diese Mehrausgaben eine Folge seiner Schadenszufügung seien. Auch die übrigen, von der Revision angeführten Schriftsteller enthalten nichts, was der Auffassung des Veruzungsrichters entgegenstehe.

Ebensowenig ist richtig, daß der Umfang des geltend zu machenden Schadens durch den Zeitpunkt der Erhebung der Klage ein für allemal festgelegt werde. Eine solche, im älteren Römischen Rechte für die nach dem strengeren Prozeßverfahren zu verhandelnden zivilrechtlichen Klagen anerkannte Wirkung des Prozeßbeginns war schon dem gemeinen Rechte fremd (vgl. Mommsen a. a. O.; Windscheid-Ripp Bd. 2 S. 59); sie stünde mit den jetzt geltenden materiellrechtlichen und prozessualen Grundätzen durchaus im Widerspruch. Der Richter hat im Gegenteil bei der Schadensberechnung die gesamten zur Zeit der Urteilsfällung vorliegenden Umstände, soweit sie durch zulässige Klagerweiterung (§ 268 Nr. 2 ZPO.) ihm unterbreitet sind, nach Maßgabe der Schlußverhandlung zu berücksichtigen und auch zum Ersatz eines nach Prozeßbeginn entstandenen, aber auf das schädigende Ereignis ursächlich zurückzuführenden Schadens zu verurteilen (vgl. Pland, WW. Erl. 8 zu § 249). Wenn in dem Urteile des erkennenden Senats vom 16. September 1885 (Zeitschr. für Berggr. Bd. 27 S. 86) gesagt ist, daß die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten, soweit die Wiederherstellung noch nicht bewirkt worden ist, nur nach den Preisen zur Zeit des erhobenen Anspruchs bemessen werden können, so sollte damit, wie der Zusammenhang ergibt, der Gedanke ausgedrückt werden, daß der Kläger dasjenige zu fordern berechtigt ist, was er zur Wiederherstellung der Sache wirklich aufwenden muß, und daß sich dieser Betrag in der Regel nach den Preisen zur Zeit der Erhebung des Anspruchs (also nicht nach den niedrigeren zu einer früheren Zeit) bestimmen wird; daß aber andererseits ein späteres Fallen der Preise

dem Beklagten wegen des mit der Anspruchserhebung eingetretenen Verzugs nicht zugute kommen kann. Ob letzteres richtig ist, kann hier dahingestellt bleiben, da die Anspruchserhebung hier mit dem Zeitpunkte der Urteilsfällung zusammenfällt und nach diesem die Kosten bemessen sind. Die Berücksichtigung der durch die Preiserhöhungen erforderlich gewordenen Mehraufwendungen bei der Bemessung des Schadens stellt sich sonach als frei von Rechtsirrtum dar.“ . . .